

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:

Ingewahrsamnahme des Autors Attila Hildmann am 23.05.2020?

und **Antwort** vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23666
vom 02. Juni 2020
über Ingewahrsamnahme des Autors Attila Hildmann am 23.05.2020?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In einer Vielzahl von Onlinemedien ist ein Video zu sehen, das die Ingewahrsamnahme des aus verschiedenen Publikationen bekannten Herrn Attila Hildmann am 23.05.2020 durch Kräfte der Polizei Berlin zeigen soll. Trifft es zu, dass Herr Hildmann – bei dem es sich um eine Person der Zeitgeschichte handeln dürfte – an diesem Tag in polizeiliches Gewahrsam genommen worden ist?
2. Falls zu 1) ja, wann und wo genau durch welche Polizeidienstkräfte (bitte individualisierbar durch Kennzeichennummer benennen) ist diese Maßnahme erfolgt? Welche Kräfte haben die die Maßnahme unmittelbar durchführenden Beamten begleitet?
3. Wer hat diese Maßnahme auf welcher rechtlichen Grundlage (e.g. § 30 Abs. 1 Nr. 3 ASO) angeordnet?
4. Welche Tatsachen lagen der Annahme zugrunde, dass diese Maßnahme unerlässlich ist?

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Nach der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung stehen einer Beantwortung der Frage das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen gemäß Artikel 33 Verfassung von Berlin sowie als überwiegendes öffentliches Interesse, ein laufendes Ermittlungsverfahren einer Beantwortung entgegen. So könnten die erfragten Auskünfte Ermittlungen gefährden, weil Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren ihre Aussagen und ihr Verhalten nach dem mitgeteilten Kenntnisstand der Polizei ausrichten könnten. Zur Gewährleistung einer effizienten Ermittlung und Verfolgung von Straftaten kann daher hierzu keine Auskunft erteilt werden. Daher kommt auch eine Übermittlung als „Verschlussache-Nur für den Dienstgebrauch“ nicht in Betracht.

5. Waren vor oder während der Maßnahme Mitarbeiter des höheren Dienstes der Polizei Berlin in diese (geplante) Maßnahme involviert oder über diese informiert? Falls ja, wer (genaue Funktionsbezeichnung) wann genau und in welcher Weise?

Zu 5.:

Der Polizeiführer - Leiter der Direktion Einsatz und Verkehr - sowie der Einsatzabschnittsführer Rosa-Luxemburg-Platz/Alexanderplatz waren kurz vor der Durchführung der Maßnahme involviert.

6. Waren vor oder während der Maßnahme Angehörige der Senatsverwaltung für Inneres in diese (geplante) Maßnahme involviert oder über diese informiert? Falls ja, wer (genaue Funktionsbezeichnung/Abteilung) wann genau und in welcher Weise?

Zu 6.:

Das Lagezentrum der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde zeitnah nach der Ingewahrsamnahme über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Von dort wurden um 16:46 Uhr die Hausleitung und weitere Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Inneres und Sport per E-Mail über die Ingewahrsamnahme informiert.

7. Gab es im Vorfeld des Einsatzgeschehens am 23.05.2020 am Alexanderplatz auf diesen Einsatz bezogene dienstliche Weisungen durch den Polizeipräsidenten, seinen Stellvertreter oder den Leiter der Direktion Einsatz hinsichtlich der Einschreitschwellen? Falls ja, welche? (ggf. unter offener Begründung eines etwaigen Einstufungserfordernisses als VS eingestuft beantworten)

Zu 7.:

Vom Leiter der Direktion Einsatz/Verkehr wurden als zuständigem Polizeiführer für diesen Tag Einschreitschwellen formuliert. Einschreitschwellen stellen Kernelemente der polizeilichen Einsatztaktik dar und können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht veröffentlicht werden. Sie werden Ihnen daher gesondert als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch übermittelt.

8. Welches Geschehen ging nach Kenntnis des Senats der Ingewahrsamnahme an diesem Tage im Einzelnen voraus?
9. Ist Herr Hildmann bei anderen Gelegenheiten seit dem 01.03.2020 von polizeilichen Maßnahmen betroffen gewesen? Falls ja, welcher Maßnahmen an welchen Tagen zu welchem Anlass?
10. Sind Herrn Hildmann Handfesseln angelegt worden? Falls ja, welcher der Fälle des § 20 UZwG Bln lag aufgrund welcher Tatsachen vor?

Zu 8., 9. und 10.:

Siehe Antwort zu 1., 2., 3. und 4.

11. Trifft es zu, dass Herr Hildmann anlässlich der polizeilichen Maßnahme seiner Hose im öffentlichen Straßenraum entkleidet worden ist? Falls ja, wie und weshalb ist dies auf welcher rechtlichen Grundlage geschehen?

Zu 11.:

Nein.

12. Ist eine solche Maßnahme im öffentlichen Straßenland nach Auffassung des Senats mit der Würde des Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar? Falls ja, weshalb? Falls nein, was unternimmt der Senat dagegen?

Zu 12.:

Nach Auffassung des Senats wäre eine solche Maßnahme grundsätzlich nicht verhältnismäßig. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin sind verpflichtet, ihre Maßnahmen nach Recht und Gesetz zu treffen und haben hierbei Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit selbstverständlich zu beachten.

13. Weshalb war es erforderlich und zulässig – bitte sowohl die Tatsachen als auch die gesetzliche Grundlage präzise benennen – anlässlich der polizeilichen Maßnahme Herrn Hildmann mit dem Knie in die Lendenwirbel zu treten, wie es nach Videoaufzeichnungen offenbar durch einen Polizeioberkommissar mit der Kennzeichennummer BE 23310 geschehen ist?
14. Die Verwirklichung welches Tatbestand ist Herrn Hildmann am 23.05.2020 vorgeworfen worden?

Zu 13. und 14.:

Siehe Antwort zu 1., 2., 3. und 4.

15. Bleibt der Senat dabei, dass es – wie auf Seite 9 des Inhaltsprotokoll der 56. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angesprochen – keine Weisung – ggf. auch informell, etwa im Rahmen einer dienstlichen Besprechung mit den Direktionsleitern - gegeben hat oder gibt, das Konzept der Deeskalation und den Grundsatz der sprechenden Polizei aufzugeben und „robust“ im Rahmen von Demonstrationsveranstaltungen vorzugehen, also die Einschreitschwellen zu senken?

Zu 15.:

Hinsichtlich der geltenden Leitlinien und des Konzepts der bewährten Doppelstrategie gab es weder Änderungen noch informelle Absprachen oder Weisungen, vom gültigen Einsatzgrundsatz einer konfliktmindernden Kommunikation abzuweichen.

16. Trifft es zu, dass der Beamte mit der Kennzeichennummer BE 25120 am 23.05.2020 ebenfalls in der Nähe des Reichstagsgebäudes einem oder mehreren Bürgern mündlich Platzverweise erteilt hat? Falls ja, was war Anlass dieser Platzverweise und weshalb waren diese erforderlich und verhältnismäßig?

Zu 16.:

Nein.

17. Gibt es bei Demonstrationen, die mit Gegendemonstrationen einhergehen, klare gesetzliche oder sonstige Normen (e.g. durch den Polizeiführer), die die – technisch verstärkte - zulässige Lautstärke der Bekundungen der jeweiligen Demonstrationsteilnehmer – etwa über Megaphone etc. – derart begrenzen, das jeweils sichergestellt ist, dass die Teilnehmer der jeweils anderen Demonstration „ihre“ Redebeiträge hören können? Falls nein, weshalb nicht und wie sonst stellt der Senat sicher, dass die Versammlungs- und anlässlich solcher die Meinungsfreiheit aller Teilnehmer dahingehend gewahrt bleibt, dass die eigenen Belange jeweils gehört werden können und nicht von „Gegendemonstranten“ übertönt werden?

Zu 17.:

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert für einen solchen Fall nicht. Regelmäßig werden in solchen Fallkonstellationen allerdings Auflagen nach § 15 Versammlungsgesetz z.B. hinsichtlich Abstrahlrichtung etc. durch die Polizeiführenden vor Ort erlassen. Sollte die störungsfreie Durchführung einer Versammlung aufgrund der Lautstärke der Außenkommunikation einer Gegenversammlung nicht möglich sein, so würde die störungsverursachende Versammlung regelmäßig beauftragt werden. Sinn und Zweck einer Gegenversammlung ist es jedoch auch, die Teilnehmenden der Ausgangsversammlung akustisch und visuell zu erreichen. Im Wege der praktischen Konkordanz ist hier durch entsprechende Abwägung der widerstreitenden Interessen ein schonender Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz herzustellen.

Berlin, den 19. Juni 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport